

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1559

Projekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» im Rahmen des Integralen Integrationsmodells IIM Finanzierungsplanung

1. Ausgangslage

Das Projekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung (DFPA)» ist der zentrale Baustein des kantonalen Integralen Integrationsmodells (IIM), welches vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 genehmigt wurde. Mit der DFPA werden die Vorgaben des Bundes aus der Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Bereich Fallführung und Potenzialabklärung für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen umgesetzt. Gleichzeitig werden damit die Voraussetzungen geschaffen für eine einheitliche und zeitgemässe sozialhilferechtliche Integrationspraxis und Fallführung in allen Sozialregionen.

Mit RRB Nr. 2023/579 vom 4. April 2023 hat der Regierungsrat das inhaltliche Konzept zur DFPA, unter der damaligen Bezeichnung «Soll-Prozess Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe», sowie die Testphase für das Teilprojekt Potenzialabklärung genehmigt. Seit Oktober 2023 wird der harmonisierte Fallführungsprozess in der Sozialhilfe, einschliesslich der Potenzialabklärung, im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase in fünf Sozialregionen getestet. Die Pilotphase dauert bis Ende September 2025. Die Ergebnisse der laufenden Evaluation werden ab September 2025 den zuständigen politischen Gremien, namentlich der Solothurner Sozialkonferenz (SosoZ), der Sozialpräsidienkonferenz und dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), unterbreitet. Der Entscheid über die kantonsweite Einführung fällt in den Bereich der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und wird dem Regierungsrat bis Ende November 2025 vorgelegt.

Die Finanzierung des Projekts Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung erfolgt mit Bundesmitteln, konkret der Integrationspauschale (IP). Grundlage bildet die Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration SEM über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP), vorliegend dem KIP 2 (2018 – 2021), genehmigt mit RRB Nr. 2017/2160 vom 19. Dezember 2017, und dem KIP2^{bis} (2022/2023), genehmigt mit RRB Nr. 2021/1712 vom 23. November 2021. Die subventionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes sowie die ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem SEM und dem Kanton Solothurn sehen vor, dass die erhaltenen Mittel aus der IP bis allerspätestens Ende 2025 zweckgebunden für die Umsetzung des IIM einzusetzen sind. Nicht verwendete Mittel obliegen der Rückerstattungspflicht (Art. 19 Abs. 3 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]).

Um zu gewährleisten, dass die kantonsweite Implementierung der neuen Prozesse und Instrumente der DFPA bis Ende 2027 erfolgen kann, werden den Sozialregionen die Initialkosten nach Massgabe ihrer Fallbelastung und Struktur aus Mitteln der IP mitfinanziert. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss gilt als Ausgabenbeschluss und Anweisung an das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), die vorgesehenen Mittel für diesen Zweck einzusetzen. Damit wird ebenfalls den Anforderungen des SEM Rechnung getragen, das verlangt, dass die Bundesmittel bis Ende 2025 ausgegeben werden.

2. Erwägungen

2.1 Reformvorhaben und Herausforderung

Das Projekt DFPA entspricht den Zielsetzungen aus den Vorgaben des Bundes über die Integrationsagenda Schweiz (IAS) und den Zielsetzungen eines bereits vor Jahren – im Rahmen des Projekts «10 Jahre Sozialregionen» – geäusserten grundsätzlichen Anliegens der Einwohnergemeinden und Sozialregionen, die sich eine verstärkte Harmonisierung der Sozialhilfe wünschten. Zudem adressiert es die erhöhten fachlichen Anforderungen an die Sozialhilfe führt auf operativer Ebene zu mehr Effizienz und einem verwaltungsökonomischen, vermehrt automatisierten und digitalisierten Vollzug. Das Ergebnis des Projekts verlangt von den Sozialregionen substanzielle Eingriffe in die organisationale Prozessgestaltung. Strukturelle Anpassungen sind – je nach Sozialregion – möglich und teilweise notwendig, um die neuen, harmonisierten Fallführungsprozesse nachhaltig und flächendeckend zu implementieren und damit eine kantonsweit einheitliche Fallführung für Sozialhilfebeziehende sicherstellen zu können. Es handelt sich um ein ganzheitliches, längst fälliges Reformvorhaben, das den Weg für eine zeitgemässe und zukunftsfähige Sozialhilfearbeit im Kanton bereitet. Gleichzeitig setzt der Kanton Solothurn das bundesrechtliche Integrationsgrundprinzip – wonach die Integrationsförderung primär in den Regelstrukturen zu erfolgen hat – konsequent um (vgl. Art. 54 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]).

Auch wenn es vermeintlich «nur» um neue Prozesse und die Anwendung neuer Instrumente geht, handelt es sich doch um einen ganzheitlichen Systemwechsel, der erhöhte Anforderungen an die Umsetzung und Einführung im Sinne eines *Change Managements* stellt. Die Schwierigkeiten und Herausforderungen, die bekanntlich mit diesem Konzept einhergehen, wurden antizipiert, indem die Entwicklung und Realisierung sehr partizipativ erfolgten. Ebenso wurden mit der flankierenden Digitalisierung, der Harmonisierung und der Ausrichtung auf agilere Weiterentwicklungen die Voraussetzungen für einen erfolgreichen «Change» geschaffen. Der jetzt zu machende Schritt bleibt aber gross und darf nicht unterschätzt werden. Die Geschäfts- und Stellenleitungen der Sozialregionen sind in der operativen Führung stark gefordert. Gleichzeitig sind aber auch die Trägerschaften in der Verantwortung, einerseits ihre Leitungen mit der Einführung zu beauftragen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und andererseits miteinander für eine nachhaltige Harmonisierung zusammenzuarbeiten.

2.2 Projekt

2.2.1 Kernelemente des Projekts

Das Projekt DFPA beinhaltet zunächst Prozesse und Massnahmen für eine kantonsweit harmonisierte Fallführung:

– Proaktive Beratung und Begleitung

Personen mit Integrationsbedarf sollen beraten und ggf. begleitet werden können, wenn eine konkrete Gefahr eines Sozialhilfebezugs besteht, aber die Voraussetzungen für einen Sozialhilfebezug noch nicht gegeben sind. Die Sozialdienste handeln vorausschauend mit dem Ziel, die soziale Situation zu verbessern, um die Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern, oder – falls dies nicht gelingt – zumindest frühzeitig die soziale Situation der Betroffenen zu stabilisieren, um so ihre späteren Integrationschancen zu erhöhen.

– Kurzassessment

Das Kurzassessment ist ein einheitliches, standardisiertes Abklärungsinstrument zur schnellen Einschätzung der individuellen Lebenssituation, Ressourcen und Integrationsperspektiven. Es bildet die Grundlage für eine passgenaue Unterstützung und die Integrationspla-

nung. Es soll mit allen Personen (auch mit Kindern) von neu angemeldeten Fällen durchgeführt werden.

- Segmentierung

Bereits im Intake wird jede Person einem Unterstützungssegment zugeordnet – je nach Komplexität des Falls und Unterstützungsbedarfs (Ablösen, Verändern, Orientieren, Stabilisieren). Das ermöglicht von Anfang an eine gezielte und effiziente Ressourcenzuteilung.

- Intensive Fallführung

Bei Personen mit einem spezifischen Integrationsbedarf und einem Potenzial für eine Erwerbstätigkeit kann eine intensive Fallführung beantragt werden, falls die Standardfallführung für die Erreichung der Integrationsziele nicht ausreichend ist.

- Standortbestimmungen und Neusegmentierung

In regelmässigen Abständen wird bei allen Fällen die Zielerreichung überprüft und hinterfragt, ob die bisherige Segmentzuordnung weiterhin richtig ist. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Massnahmen oder eine Neusegmentierung – um auf Veränderungen reagieren zu können.

- Nachbegleitung und Fallabschluss

Bei Bedarf wird nach der Ablösung eine auf sechs Monate befristete Nachbegleitung angeboten. Sie sichert die nachhaltige Integration – etwa in den Arbeitsmarkt oder in ein stabiles soziales Umfeld – und reduziert Rückfälle in die Sozialhilfe. Nach sechs Monaten erfolgt der Fallabschluss.

Die vertiefte Potenzialerfassung (vPe) ist ein ergänzendes Instrument der mehrstufigen Potenzialabklärung und dient der Identifikation und Bearbeitung komplexer Integrationsverläufe. Sie richtet sich an Personen mit sogenannten Mehrfachthematiken – etwa im gesundheitlichen, sozialen oder finanziellen Bereich – bei denen weitergehende, fachspezifische Abklärungen notwendig sind. Ziel ist es, eine fundierte Einschätzung zu erhalten, unter welchen Voraussetzungen eine berufliche Integration realistisch erscheint und wie der Integrationsplan ausgestaltet werden muss. Seit Januar 2023 wird die vPe in Zusammenarbeit mit der Solothurnischen Vereinigung für Erwachsenenbildung (SOVE) pilotiert. Die Testphase wurde bis September 2025 verlängert, um die vPe im Rahmen der durchgehenden Fallführung zu erproben und eine breite Datengrundlage für die abschliessende Evaluation zu schaffen.

Schliesslich ist vorgesehen, den Datenaustausch im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit zu verbessern. In einem separaten Projekt werden die bestehenden, nicht genügenden datenschutzrechtlichen Grundlagen aktualisiert. Gleichzeitig wird vorgesehen, dass der Kanton eine Datenaustauschplattform (DAP) bereitstellt, über die die Partner der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), konkret die Arbeitslosenkasse (RAV/öAV), die IV-Stelle und die Sozialregionen, Daten zur Integration in einem hohen Standardisierungs- und Automatisierungsgrad austauschen können. Damit wird die fallbezogene IIZ gestärkt.

2.2.2 Pilotphase

Die Pilotphase der Durchgehenden Fallführung mit der Erprobung und Anwendung der neuen, harmonisierten Fallführungsprozesse startete im Zeitraum zwischen Dezember 2023 und August 2024 in den fünf Sozialregionen Oberer Leberberg (SDOL), Untergäu (SRU), Wasseramt (SDWA), Biberist Bucheggberg Lohn-Ammannsegg (BBL) und Olten (SRO). Parallel dazu wurden das Kurzassessment als standardisierte Fallaufnahmemethode eingeführt sowie die vertiefte Potenzialer-

fassung getestet. Während der Pilotphase wurde der Fallführungsprozess laufend weiterentwickelt und angepasst. Mit einer Begleitgruppe, bestehend aus allen pilotierenden Sozialregionen, wurde gewährleistet, dass die Umsetzung harmonisiert erfolgte.

2.2.3 Entscheidprozess und Einführung

Die mit der DFPA eingeführten Instrumente und Prozesse unterliegen einer umfassenden Evaluation. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den Entscheid über die kantonsweite Einführung der harmonisierten Fallführungsprozesse inklusive Potenzialabklärung. Der politische Entscheidprozess zur kantonsweiten Einführung wurde im Mai 2025 gestartet und dauert voraussichtlich bis November 2025. In mehreren Etappen wurden und werden die Ergebnisse den betroffenen Stellen und entscheidungskompetenten Gremien unterbreitet:

- Mai bis Juni 2025: Projektinformationen an die (am Pilot nicht beteiligten) Sozialregionen, an die Mitgliederversammlung der Solothurner Sozialkonferenz SoSoz (22. Mai 2025), die Sozialpräsidienkonferenz (5. Juni 2025) sowie den VSEG-Vorstand (10. Juni 2025).
- August bis September 2025: Präsentation der Evaluationsergebnisse und fachliche Empfehlung durch die SoSoz (26. August 2025), Antrag zur Umsetzung und kantonsweiten Einführung durch die Sozialpräsidienkonferenz (11. September 2025), konsolidiertes Bekenntnis durch den VSEG-Vorstand (16. September 2025).
- Oktober bis November 2025: Beschlussfassung durch die IIZ-Leitung (geplant: 28. Oktober 2025) und Regierungsratsbeschluss (geplant: 11. November 2025).

Dem Regierungsrat soll die kantonsweite Einführung beantragt werden. Sie ist für die Jahre 2026 und 2027 geplant. Für die bereits pilotierenden Sozialregionen würde die Einführungsphase eine Konsolidierung der bereits umgesetzten Massnahmen darstellen. Gegebenenfalls müssten gewisse Prozesse aufgrund der Schlussevaluationen und Konzeptbereinigungen noch angepasst werden. Für die übrigen acht Sozialregionen, die die neuen Elemente voraussichtlich noch einführen werden, wird ein Zeithorizont von zwei Jahren für realistisch erachtet. Eine Umsetzungsbegleitgruppe soll die Einführung über alle Sozialregionen hinweg koordinieren und unterstützen.

Wenn der Regierungsrat der Einführung zustimmt, sollen die neuen Prozesse und Massnahmen in der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) geregelt und für die Sozialregionen verbindlich erklärt werden. Eine solche Regelung ist notwendig, damit die Umsetzung in allen Sozialregionen einheitlich und gleichzeitig erfolgen kann.

2.3 Finanzielles

Wie bereits dargelegt, ist die Einführung und Anwendung der neuen Fallführungsprozesse und Massnahmen in den Sozialregionen mit einem hohen Initialaufwand verbunden. Aufgrund der generell hohen Geschäftslast und knappen Ressourcen in den Sozialregionen, ist der Einführungsaufwand mit zusätzlichen Mitteln und Ressourcen zu unterstützen. Der Kanton hat hierfür einen Teil der vom Bund ausbezahlten Integrationspauschale (IP) für diesen Zweck zurückbehalten. Die Auszahlung an die Sozialregionen erfolgt mittels einer einmaligen Pauschale, bei der es sich subventionsrechtlich um eine Finanzhilfe handelt, gestützt auf eine Selbstdenkulation der Sozialregionen, in der sie jeweils bestätigen, dass sie die Vorgaben bzw. Voraussetzungen erfüllen und die Mittel zum Zweck der Einführung der neuen Prozesse und Massnahmen einsetzen.

Die Verwendung der Bundesmittel (Integrationspauschale) für die Einführung von Massnahmen des Integralen Integrationsmodells, insbesondere auch für die Einführung des harmonisierten Sozialhilfeprozesses, ist Bestandteil der Programmvereinbarung mit dem SEM über die Kantona-

len Integrationsprogramme KIP 2 (2018 bis 2021) und KIP 2bis (2022/2023). Gemäss den Vorgaben des Bundes sind die für die Umsetzung des IIM vorgesehenen Mittel bis spätestens Ende 2025 zweckgebunden einzusetzen. Die Ausgaben, die im Rahmen der kantonsweiten Implementierung der Durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung in den Jahren 2026 und 2027 anfallen, müssen daher bis zum Abschluss des Geschäftsjahres 2025 vollständig und verbindlich beschlossen werden. Eine spätere Mittelbindung ist gemäss Auskunft des SEM nicht zulässig.

Mit den RRB Nr. 2023/579 und Nr. 2023/580 vom 4. April 2023 hat der Regierungsrat die Finanzierung des Projekts Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung mit Bundesmitteln, konkret der Integrationspauschale, bereits genehmigt. Die Mittel wurden während der Pilotphase für den zusätzlichen Personalbedarf in der sozialhilferechtlichen Fallführung, je nach Sozialregion zwischen 1,3 und 2 Vollzeitäquivalenten, für die vertiefte Potenzialerfassung sowie für die externe Projektleitung und Evaluationen eingesetzt. Konkret zeigt sich der Mitteleinsatz von total CHF 5'520'637 wie folgt:

[in CHF]	2022	2023	2024	2025	Total
Durchgehende Fallführung	62'000	738'316	1'979'378	1'805'000	4'584'694
Potenzialabklärung	271'718	115'427	347'999	200'800	935'944

Für die Implementierung der neuen harmonisierten Fallführungsprozesse in den restlichen Sozialregionen sowie zur Übergangsfinanzierung der Sozialregionen, die bereits am Pilot teilgenommen haben, werden für die Jahre 2026 und 2027 Mittel in der Höhe von CHF 6'981'200 aus dem KIP 2 und dem KIP 2^{bis} bereitgestellt.

[in CHF]	2026	2027	Total
Durchgehende Fallführung	3'205'600	3'225'600	6'431'200
Potenzialabklärung	240'000	310'000	550'000

Die Gesamtkosten des Projekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» belaufen sich für die Jahre 2022 bis 2027 auf CHF 12'501'838.

Die für die Jahre 2026 und 2027 bereitgestellten Mittel sind gemäss den kantonalen Vorgaben per Jahresabschluss 2025 als passive Rechnungsabgrenzung (vgl. HRM2 Accounting Manual, S. 75) verbucht. Diese gibt vor, dass für abgegrenzte Transferverbindlichkeiten von Bundesmitteln die Ausgleichskonti des Departements des Innern (DDI), konkret das Ausgleichskonto Spezialfinanzierung - Integration Flüchtlinge Konto 2043011/027, genutzt werden muss.

In der vorliegenden Finanzplanung nicht enthalten sind Massnahmen weiterer IIM-Projekte, namentlich für die Arbeitsmarktintegration, die soziale Integration (Mentoring) und die IIZ-Datenaustauschplattform, deren Realisierung noch im laufenden Jahr beginnen soll. Diese Massnahmen werden ebenfalls aus den noch verfügbaren Mitteln des KIP 2 und des KIP 2^{bis} unterstützt.

2.4 Modalitäten und Auflagen

Die zugewiesenen Mittel dürfen ausschliesslich für die im Rahmen des IIM definierten Leistungen verwendet werden. Ein Einsatz der Mittel für andere sozialhilferechtliche Aufgaben ist ausgeschlossen. Die Sozialregionen werden mittels Selbstdeklaration bestätigen müssen, dass die

Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt und die Mittel gemäss Vorgaben eingesetzt werden.

Die Koordinationsstelle Integration führt als subventionsempfangende Stelle im Rahmen der kantonalen Voranschläge ein umfassendes Controlling über die Mittelverwendung und Leistungserbringung in den Sozialregionen. Damit wird sichergestellt, dass die eingesetzten Mittel effizient, regelkonform und zielgerichtet eingesetzt werden.

Nicht aus Bundesmitteln gedeckte Kosten für die Einführung und Umsetzung des Projekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» sind durch die entsprechend zuständigen kantonalen oder kommunalen Regelstrukturen zu tragen.

2.5 Vorbehalt und Rückerstattungspflicht

Die kantonsweite Einführung der «Durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung» wird vom Regierungsrat im Oktober bzw. November 2025 beschlossen. Im entsprechenden Beschluss sind die Auszahlungsmodalitäten an die Sozialregionen festzulegen.

Sollten die noch zu konsultierenden Gremien der Gemeinden und der IIZ die Einführung der harmonisierten Fallführung und der Potenzialabklärung ganz oder teilweise inhaltlich ablehnen oder wird die Umsetzung nicht von allen Sozialregionen umgesetzt, sind die vorstehend vorgesehenen Mittel für die Einführung ganz oder nach Massgabe des SEM an den Bund zurückzuerstatten.

Ebenso unterliegen nicht verwendete oder nicht beanspruchte Mittel der Rückerstattungspflicht an den Bund (gemäss Art. 19 VIntA). Mit Abschluss des Geschäftsjahres 2027 sind sämtliche zweckgebundenen Abgrenzungen aufzulösen. Eine spätere Auflösung ist nicht zulässig.

3. Beschluss

- 3.1 Für die Einführung der harmonisierten Fallführungsprozesse in den Sozialregionen und die vertiefte Potenzialerfassung werden insgesamt CHF 6'981'200 eingesetzt.
- 3.2 Die Geschäftsstelle IIZ wird angewiesen, dem Regierungsrat bis Ende 2025 – nach erfolgter Konsultation bzw. Genehmigung durch die kommunalen Instanzen und IIZ-Gremien – einen Beschluss über die definitive Umsetzung und Einführung der Massnahmen aus dem IIM-Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» vorzulegen.
- 3.3 Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass bei einer Nichtumsetzung des IIM-Teilprojekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» die reservierten Mittel an den Bund zurückerstattet werden müssen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für Gesellschaft und Soziales; STE, ETT, HAF, Admin (2025-032)

Staatssekretariat für Migration SEM, Abteilung Integration, Quellenweg 6, 3003 Bern

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle KFK

Geschäftsstelle Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission